



BEBAUUNGSPLAN „WINDENERGIEANLAGEN HOHE BÖRDE SÜD-OST“

Begründung

frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Die Aufstellung erfolgt unter der Federführung
der Bürgermeisterin
Frau Steffi Trittel

Bauleitplanung:

Architekturbüro Dipl. - Ing. Christian Boos
August – Bebel- Straße 43, 39435 Bördeau, OT Unseburg
☎ 039263 30914
✉ arch-bau-borne@t-online.de

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg- Krusemark
☎ 039394 9120-0
☎ 039394 9120-1
✉ stadt.land@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**
 - 1.2 Kartengrundlage**

- 2. Beschreibung des Geltungsbereich**
 - 2.1 Territoriale und örtliche Lage**
 - 2.2 Definition und Größe des Geltungsbereichs**
 - 2.3 Nutzungen im Bestand**

- 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation**
 - 3.1 Landes- und Regionalplanung**
 - 3.2 Flächennutzungsplan**
 - 3.3 vorhandene Bebauungspläne**

- 4. Inhalt der Planung**
 - 4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - 4.2 überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**
 - 4.3 Maß der Tiefe der Abstandsflächen**
 - 4.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- 5. Erschließung**

- 6. voraussichtliche Auswirkungen der Planung**
 - 6.1 Landwirtschaft**
 - 6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf**
 - 6.3 ziviler und militärischer Luftverkehr**
 - 6.4 Umwelt**

Anlagen:

- Bestimmung der Turbulenzintensität am Standort Niederndodeleben, WEA Typ VESTAS V172-7.2 MW , Prüfbericht WICO 113TI521-03 vom 17.10.2022, WIND consult
 - Avifaunistischer Bericht der Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand Mai 2022
 - Einschätzung der Groß- und Greifvogelvorkommen nach Neuerungen des BNatSchG 2022, Stand Oktober 2022, Fachgutachter: Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH
- Habitatanalyse Rotmilan & Schwarzmilan, Stand November 2021, Fachgutachter: Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

1.1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben 2 Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windsenergieanlagen zu ersetzen und eine weitere Anlage zu errichten.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zum weiteren Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich der Gemarkung und dem vorliegenden Baugesuch.

Dem Antrag des Unternehmens folgend fasste der Gemeinderat am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und für die Errichtung einer weiteren Anlage unter Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange. Hierbei sollen auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen künftiger Eingriffe in Natur und Landschaft inhaltlich festgeschrieben werden.

1.2 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Planungsgrundlage bildet der aktuelle Auszug aus der Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Niederndodeleben.

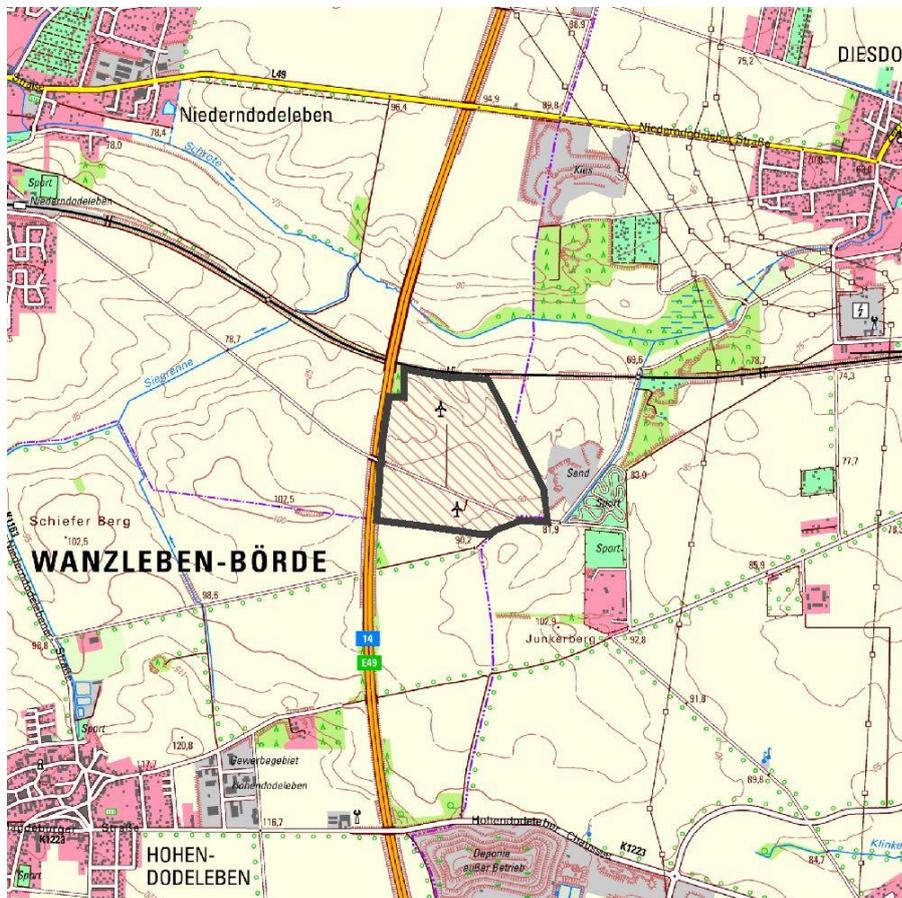
2. Beschreibung des Geltungsbereichs

2.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santerleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Ortslage von Niederndodeleben und wird durch folgende markante Grenzen und Bauwerke definiert:

- Im Norden durch die Bahnstrecke Eilsleben- Magdeburg
- Im Westen durch die Bundesautobahn BAB 14
- Im Osten durch die Grenze zum Stadtgebiet Magdeburg/ Gemarkung Magdeburg, Flur 335
- Im Süden durch die Grenze zum Stadtgebiet Wanzleben- Börde/ Gemarkung Hohen-dodeleben, Flur 3



Karte 1: Auszug aus der TK 25

2.2 Definition und Größe des Geltungsbereichs

In den Geltungsbereich einbezogen sind folgende Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Niederndodeleben: 378, 380, 385, 386, 387, 388, 92/26, 93/26, 83/26, 551, 552, 204/19, 409, 410, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 463, 464, 86/26, 209/26, 553, 554, 205/19, 548, 546, 277, 278 sowie Teilflächen der Flurstücke 549 und 550.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 458.019 m² bzw. rd. 46 ha:

2.3 Nutzungen im Bestand

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzt.

Auf den Flurstücken 432 und 205/19 befinden sich Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 einschließlich der jeweils erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Der Anlagentyp E66 hat einer Nennleistung von 1800 kW. Der Anlagentyp hat eine Nabenhöhe von 98 m, einen RotorØ von 66 m und einer Gesamthöhe von 133 m.



Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs

Folgende überörtlich bedeutende Hauptversorgungsleitungen einschließlich Steuerkabel queren den Geltungsbereich etwa mittig von Nordwest in Richtung Südost:

- Rohstoffpipeline RRB DN 400
- Rohstoffpipeline PST DN250
- Ferngasleitung FGL 102 DN 750
- Ferngasleitung FGL 67 DN 500

Die Ferngasleitung FGL 113 DN 800/300 tangiert den Geltungsbereich im Südosten

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010- LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

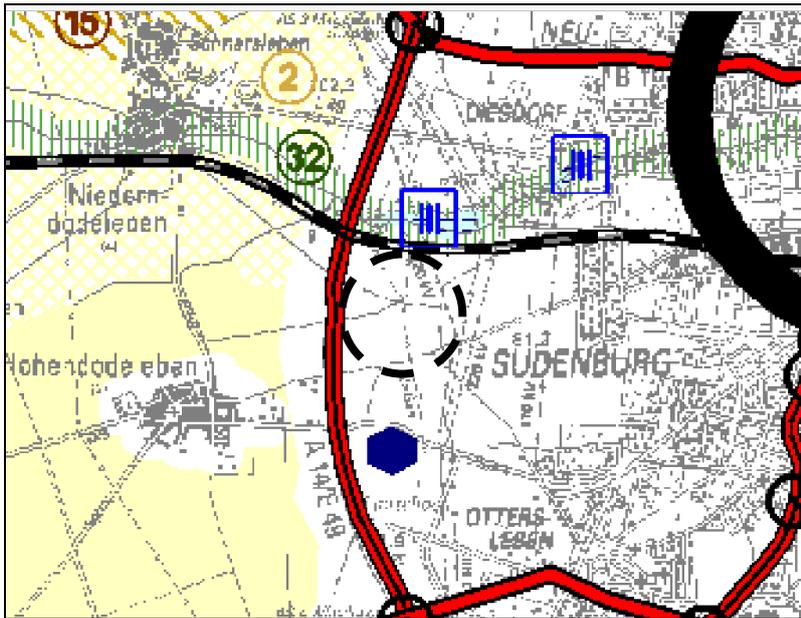
Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) wahr.

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMD) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

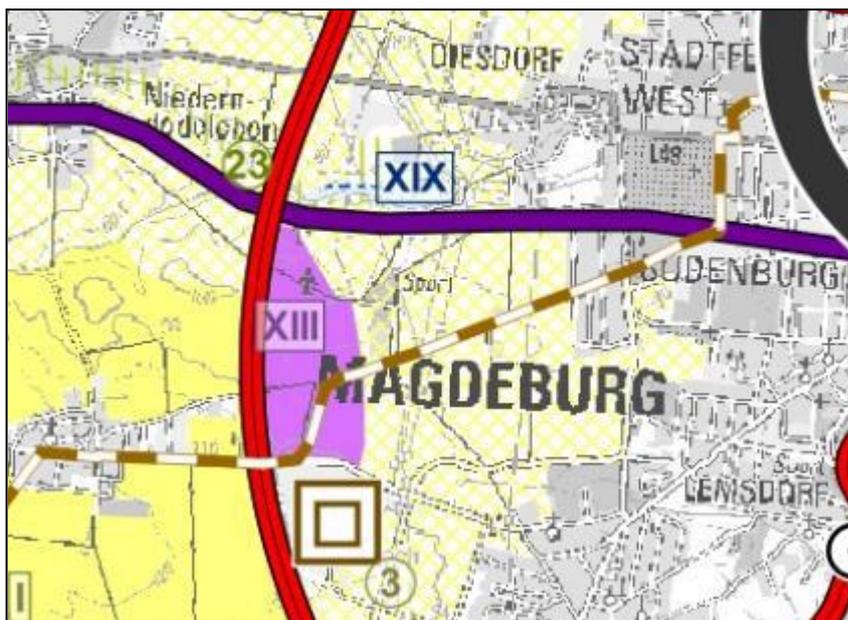
Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend fehlt es dem noch rechtskräftigen REPMD 2006 an einem gesamträumlichen Konzept zur Nutzung der Windenergie.

Entsprechend der kartographischen Darstellung zum REP MD 2006 ist der Geltungsbereich dem unbeplanten Gebiet um die Stadt Magdeburg zuzuordnen.



Karte 2: Auszug aus der kartographischen Darstellung des REP MD 2006 (unmaßstäblich)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Im Ergebnis einer gesamträumlichen Untersuchung wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z79 u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebietes XIII- Hohendodeleben mit Teilen der Gemarkungen Hohendodeleben, Niederndodeleben und Magdeburg festgelegt - siehe Karte 3

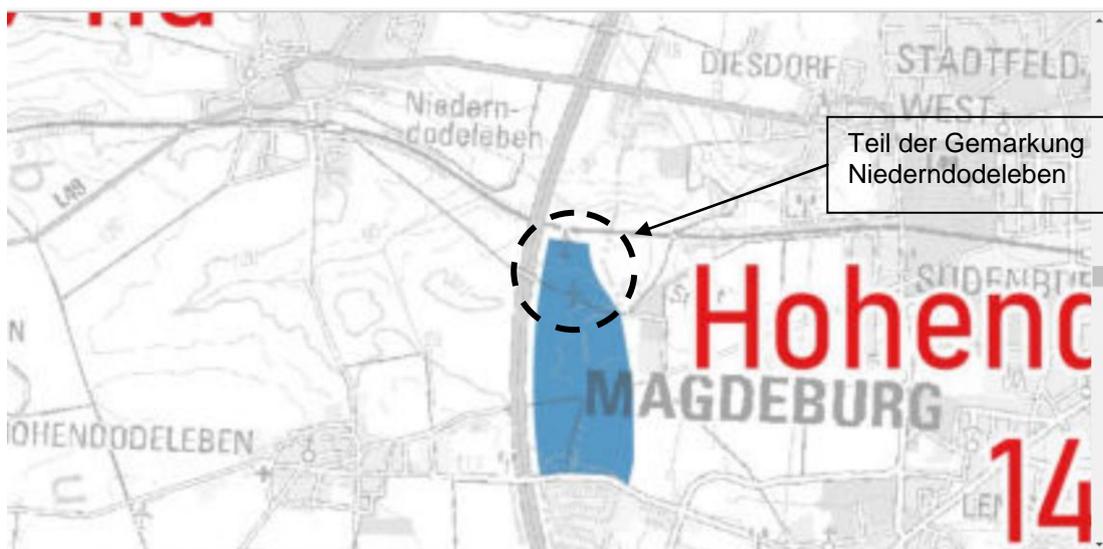


Karte 3: Auszug aus dem REP MD – 2. Entwurf vom 29.09.2021 (unmaßstäblich)

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. “¹

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).



Karte 4: Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>)

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>

3.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Hohe Börde verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

Für den Bereich des Plangebietes gibt der Flächennutzungsplan vom 27.11.2014 folgende Nutzungen vor:

- Fläche für Landwirtschaft
- Grünfläche
- überörtlicher Rad- und Wanderweg

Außerdem werden die querenden Pipeline-Trassen nachrichtlich dargestellt

Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend den Vorschriften des § 8 Abs.2 BauGB ist damit nicht gegeben.

In Anwendung von §8 Abs.3 BauGB wird parallel zum Bebauungsplanverfahren das Änderung des Flächennutzungsplans.



Karte 5 : Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde vom 27.11.2014
(unmaßstäblich)

3.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

4. Inhalt der Planung

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der unter 1. formulierten Zielstellung des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein

➤ Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind (SO Wind) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die Flächengröße des Sondergebietes beträgt ca. 43 ha.

Die Planung des Sondergebietes erfolgt auf Grund der bereits gegebenen energetischen Vorprägung des Gebietes durch 2 WEA- Standorte sowie der Lage des Plangebietes zwischen der BAB 14 im Westen, der Bahnlinie im Norden sowie dem Kiestagebau und der Motocrossstrecke im Osten.

Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1300 m ausreichende Abstände eingehalten. Bei der Planung der nordöstlichen Ausdehnung des Sondergebietes wurden die derzeit vorliegenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

Der Planentwurf orientiert sich auch an die bisherige und fortführende regionalplanerische Zielstellung zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festlegung von Baufeldern bestimmt, in denen jeweils nur 1 Windenergieanlage zulässig ist. Die Herstellung der notwendigen Zuwegungen und Stellplätze ist außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Vorhabe von Baugrenzen in Form von Baufeldern im Plan (Planteil A) definiert. Die Größe der Baufelder bietet ausreichenden Spielraum für eine konkrete Standortbestimmung. Das Fundament muss innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Grundlage für die Anordnung der Baufelder bildet eine turbulenztechnische Voruntersuchung des Planungsgebietes zur Standorteignung. Das Fachgutachten orientiert sich hierbei konkret an das Repoweringvorhaben des Betreibers der Altanlagen. Als Referenzanlage wurde eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V 172 mit einer Leistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und damit einer Gesamthöhe von 261 m in die Berechnung einbezogen.

Im Ergebnis des Fachgutachtens wurde ein erforderlicher minimaler Abstand der Anlagen untereinander von etwa 2,7-facher Rotordurchmesser ermittelt. Bezogen auf den Rotordurchmesser der Referenzanlage ergibt sich Mindestabstand von ca. 470 m der Anlagen untereinander.

4.3 Maß der Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von den bauordnungsrechtlichen Vorgaben des § 6 Abs. 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wird folgende textliche Festsetzung in den Planteil B aufgenommen:

- die Tiefe der Abstandsflächen beträgt $0,4 H$, wobei $H = \text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius}$
- die Tiefe der Abstandsfläche darf nicht kleiner sein als der Rotorradius der jeweiligen Windenergieanlage zuzüglich drei Meter.

Den vorgenannten unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten Festsetzungen liegen folgende Faktoren bzw. Kriterien aus städtebaulicher Sicht zugrunde:

- a) eine energetisch optimale Auslastung des Sondergebietes für Windenergie durch die Errichtung von energieeffizienten, leistungsstarken Windenergieanlagen neuer Anlagengenerationen, deren Anlagenhöhen > 250 m sind
- b) Einschränkungen der baulichen Nutzung des Baugebietes auf Grund von Baulasten auf den öffentlichen Flurstücken der Bundesautobahn und der Bahntrasse
- c) das Ergebnis der turbulenztechnischen Voruntersuchung mit dem Resultat eines erforderlichen Mindestabstands der Anlagen untereinander von $2,7 \cdot \text{Rotor}\varnothing$
- d) die gegebene Flächenstruktur mit teilweise schmalen Flurstücken innerhalb des Geltungsbereichs sowie auch umliegend
- e) die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes in Verantwortung der Gemeinde Hohe Börde für den allgemeinen Klimaschutz gem. § 1 Abs. 5 BauGB, hier insbesondere einer effizienten Nutzung des künftigen Sondergebietes für Windenergie und erhöhten öffentlichen Interesse

Die BauO LSA gibt in § 6 Abs.8 für Windenergieanlagen eine spezielle Abstandsflächenregelung vor:

„Für Windkraftanlagen gelten der Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 4 bis 6 nicht. Bei diesen Anlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der größten Höhe der Anlage. (...) Abweichend von Satz 1 beträgt beim Repowering im Sinne des § 2a Nr. 16 Buchst. b des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 1. September 2013 die Tiefe der Abstandsflächen $0,4 H$, mindestens 3 m.“

Die Definition des Repowerings ergibt sich aus dem Landesentwicklungsgesetz (LEntwg LSA) vom 23. April 2016 als Folgegesetz des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 4 Abs. 16 b), aa) darf eine neue Anlage errichtet werden, „...“

- * wenn sie mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis, derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise befindet, oder
- * wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt....“

Auch wenn die beiden Altanlagen zurückgebaut werden sollen, kann also aus der Angebotsplanung kein Repowering abgeleitet werden, da es nur für Anlagen in Eignungs- und Vorranggebieten anwendbar ist.

Bauordnungsrechtlich ist daher von Windenergieanlagen grundsätzlich eine Abstandsflächentiefe von $1H$ einzuhalten.

Eine Anlage mit einer Höhe von 261 m (Referenzanlage V172) erzeugt in einem Radius von der Höhe $H = 261$ m um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes Abstandsflächen auf umliegenden Flurstücken, für die die Eintragung einer Baulast im Baulastenkataster durch den betroffenen Grundstückseigentümer erforderlich wird.

Impliziert auf die Baufelder reichen die Abstandsflächen weit über den Geltungsbereich hinaus. Betroffen wären somit auch die öffentlichen Flurstücke der Bundesautobahn und der Bahntrasse. Gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 der BauOLSA „...dürfen Abstandsflächen auch auf öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte“.

Turbulenztechnisch wurde ein Mindestabstand der Anlagen untereinander von $2,7 \cdot$ Rotordurchmesser ermittelt. Bezogen auf den Rotor \varnothing der Referenzanlage von 172 m ergibt sich ein Mindestabstand von 470 m. Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass eine Überdeckung der Abstandsflächen der 3 neuen Anlagen nicht vermeiden werden kann. Dies widerspricht den Vorschriften nach § 4 Abs. 3 BauO LSA. Im Genehmigungsverfahren wäre eine Ausnahmegenehmigung nach § 66 BauO LSA zu erwirken.

Die Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf $0,4 H$ dient der durch die Bauleitplanung angestrebten effektiven Ausnutzung des Plangebietes. Ohne die Reduzierung der Abstandsflächentiefe ist eine optimale Ausnutzung des Sondergebietes nicht möglich.

Die Legitimation für eine abweichenden Festsetzung des Maßes der Tiefe der Abstandsflächen ergibt sich aus den Vorgaben § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB.

Hiernach kann die Gemeinde aufgrund ihrer Planungshoheit aus städtebaulichen Gründen durch Festlegungen im Bebauungsplan von den im Bauordnungsrecht getroffenen Regelungen zur Abstandsflächentiefe abweichen (Vorrang des Bebauungsplans vor dem Bauordnungsrecht, siehe Battis/ Krautzberger/ Löhr, BauGB Kommentar, 13. Auflage 2016, § 9 Rn. 31).

Die Abstandsflächenreduzierung ist Teil des städtebaulichen Konzeptes.

4.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen Maßnahmen zum Ausgleich künftiger Eingriffe inhaltlich und standortbestimmend festgesetzt werden.

5. Erschließung

Das Plangebiet ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg an das örtliche und regionale Wegenetz verkehrstechnisch erschlossen. Über diesen Weg werden bereits die vorhandenen Anlagenstandorte erschlossen.

6. voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung

6.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den Anlagenstandorten sind also für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung weiterhin verfügbar. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

Eine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft durch Flächenverluste und Flächenzerschneidungen ist unbestritten.

6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundeautobahn und der Bahnstrecke Eilsleben- Magdeburg.

Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfes zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der großen Entfernungen des Geltungsbereichs zu den nächstliegenden Wohnbebauungen

- am südlichen Ortsrand von Niederndodeleben („Im Cöntertstiege“) von ca. 1.700 m
- am südwestlichen Stadtrand von Magdeburg (Hollehochstraße in Diesdorf) von ca. 1.300 m
- am nördlichen Ortsrand von Hohendodeleben von ca. 1.700 m

sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen derzeit nicht gegeben und auch künftig nicht zu erwarten.

7.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 7,5 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

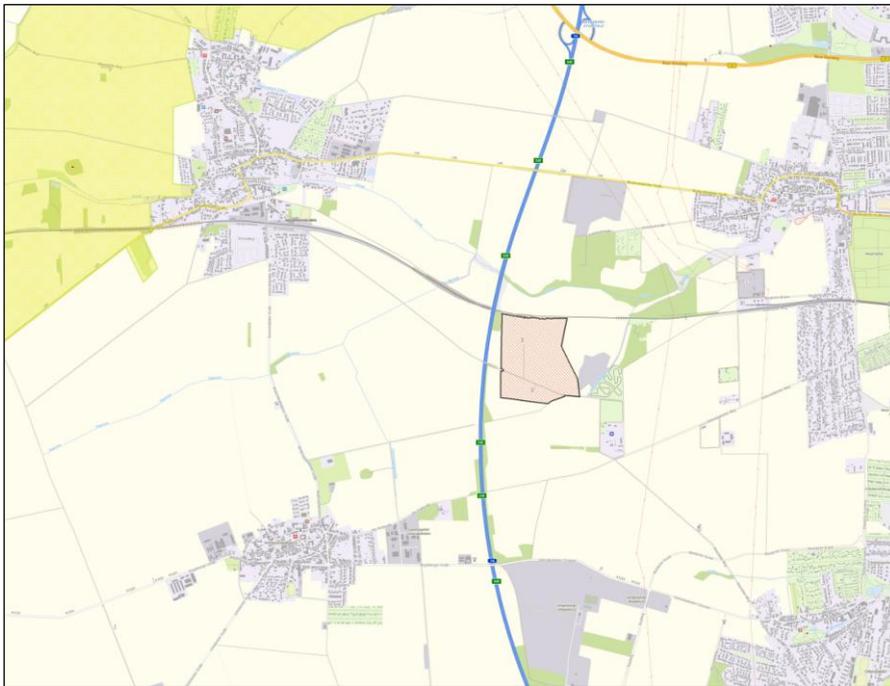
7.4 Umwelt

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB werden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, auch zur Äußerung auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich das Plangebiet außerhalb von geschützten Bereichen nach § 23-27, bzw. 31 BNatSchG befindet.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG 00800OK_Hohe Börde befindet sich westlich von Niederndodeleben, in einer Entfernung von ca. 2800 m zum Plangebiet. (siehe Karte 6)



Karte 6: Auszug aus der Karte Schutzgebiete (https://www.geoportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/recourses/apps/viewer_v40/index.html)

In Vorbereitung des geplanten Repowerings der vorhandenen Windenergieanlagen veranlasste der Betreiber der Altanlagen die Durchführung von umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen.

Folgende bereits vorliegende Berichte wurden der Gemeinde zur Verwendung im Bauleitplanverfahren übergeben und sind der Begründung zum Vorentwurf als Anlage beigelegt:

- Avifaunistischer Bericht der Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand Mai 2022
- Einschätzung der Groß- und Greifvogelvorkommen nach Neuerungen des BNatSchG 2022, Stand Oktober 2022, Fachgutachter: Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH
- Habitatanalyse Rotmilan & Schwarzmilan, Stand November 2021, Fachgutachter: Stadt- und Land Planungsgesellschaft mbH

Nach Informationen des Anlagenbetreibers sind aus dem Betrieb der beiden vorhandenen Anlagen keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt.

Die Ergebnisse avifaunistischen Untersuchungen und der weiteren Umweltprüfung werden derzeit in einem Umweltbericht zusammengefasst.

In Erwartung und Auswertung des Inhalts der Stellungnahmen sowie auf Grund des zeitlichen Untersuchungsumfanges insbesondere zum Artenschutz wird der Umweltbericht erst der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.